

sungsrecht (insbesondere Art. 140 GG) mit einbezieht. Lobende Erwähnung verdient schließlich auch das ausführliche Literatur- und Sachverzeichnis. U. RHODE S. J.

FISCHEDICK, WALTER, *Die Zeugnisverweigerungsrechte von Geistlichen und kirchlichen Mitarbeitern* (Schriften zum Staatskirchenrecht; Band 30). Frankfurt am Main [u. a.]: Peter Lang 2006. 172 S., ISBN 3-631-54053-1.

Nach der deutschen Strafprozeßordnung sind Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt; ein ähnliches Zeugnisverweigerungsrecht sieht auch die Zivilprozeßordnung vor. Zudem hat sich der deutsche Staat auch im Reichskonkordat zur Gewährleistung dieser Rechte verpflichtet.

Die vorliegende, von der Juristischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main angenommene Dissertation stellt in ihrem ersten Kap. die historischen und systematischen Grundlagen der Zeugnisverweigerungsrechte dar. Sie sind ursprünglich aus dem Beichtgeheimnis hervorgegangen, wurden später aber auf die Ausübung von Seelsorge in einem umfassenden Sinn ausgeweitet. Die Zeugnisverweigerungsrechte dienen vor allem dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen denen, die sich an die Seelsorger wenden, und den Seelsorgern. Als weitere Normzwecke benennt die Dissertation den Schutz der Privatsphäre dessen, der sich anvertraut, die Vermeidung existentieller Pflichtenkollisionen auf seiten des Geistlichen, den Schutz seiner Berufsfreiheit (die durch Verletzung des Zeugnisverweigerungsrechts gefährdet würde) sowie den Schutz der Religionsausübung. Den Hauptteil der Arbeit bildet das zweite Kap., in dem die geltenden Normen über die Zeugnisverweigerungsrechte der Geistlichen ausgelegt werden. Dabei stellt sich vor allem die Frage, wer genau unter den von diesen Normen verwendeten Begriff „Geistliche“ fällt. Verf. legt überzeugend dar, daß dieser Begriff – unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften – nicht auf die geweihten Amtsträger („Kleriker“ bzw. „ordinierte“ Amtsträger) eingeschränkt werden darf, sondern unter den heutigen Umständen auch andere mit der Ausübung von Seelsorge beauftragte Personen umfaßt. Was die katholische Kirche angeht, fallen daher auch Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen unter den Begriff des „Geistlichen“ im Sinne der staatlichen Zeugnisverweigerungsrechte. Des weiteren wird gezeigt, daß diese Rechte nicht auf Amtsträger der christlichen Kirchen oder der öffentlich-rechtlich verfaßten Religionsgemeinschaften beschränkt sind, sondern auch von Amtsträgern anderer Religionsgemeinschaften in Anspruch genommen werden können; die Anerkennung solcher Rechte setzt dabei allerdings voraus, daß ihnen eine Verschwiegenheitspflicht im Rahmen der eigenen Ordnung der betreffenden Religionsgemeinschaft entspricht. Das dritte Kap. wendet sich der Frage nach Zeugnisverweigerungsrechten von kirchlichen Mitarbeitern zu, die nicht unter den Begriff „Geistliche“ fallen. Solche Rechte sieht Verf. vor allem bei Mitarbeitern innerhalb der verfaßten Kirche gegeben, weniger bei kirchlichen Mitarbeitern im privatrechtlichen Bereich.

Insgesamt ist es dem Verf. gelungen, die mit den Zeugnisverweigerungsrechten verbundenen Rechtsfragen überzeugend zu beantworten. Allerdings ist es in der jüngeren Vergangenheit auf dem Gebiet der Zeugnisverweigerungsrechte in der Praxis auch nicht zu größeren Problemen gekommen. Vor Schwierigkeiten stellt in Zukunft vermutlich eher die damit verwandte Frage der Zulässigkeit von Abhörmaßnahmen. Es ist verständlich, daß die Sicherheitsbehörden bei ihren Versuchen, islamistische Gewalttäter ausfindig zu machen, die Grenzen der Zulässigkeit von Abhörmaßnahmen möglichst weit hinauszuschieben bestrebt sind. Angesichts der staatlichen Pflicht zur Gleichbehandlung der verschiedenen Religionsgemeinschaften können solche Versuche dazu führen, daß die durch die herkömmlichen Zeugnisverweigerungsrechte der Geistlichen geschützten Vertrauensverhältnisse auf dem Umweg der Möglichkeit von Abhörmaßnahmen letztlich doch beeinträchtigt werden. Angesichts dessen macht die vorliegende Dissertation darauf aufmerksam, daß der staatliche Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses ein hoher Wert ist, dessen Infragestellung nicht nur den Kirchen, sondern der Gesellschaft insgesamt Schaden zufügen würde. U. RHODE S. J.